

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 68

28. Juni

1916

## Bekanntmachung

betrifft: Die Tabaknachsteuer-Ordnung.

Von nachstehendem Ausszug aus der vom Reichsblatt unter dem 15. ds. Mts. erlassenen und im „Centralblatt für das Deutsche Reich“ vom laufenden Jahre, Seite 125, bekannt gemachten Tabaknachsteuer-Ordnung geben wir hierdurch Kenntnis. Die Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Waren hat im Großherzogtum Hessen bei den zuständigen Hauptsteuerämtern zu erfolgen. Von diesen können Bordrude für die Anmeldung, die das Nachversteuerungsgeschäft erleichtern, kostenslos bezogen werden.

Darmstadt, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abteilung für Steuereien.

In Erledigung: Dornseiff.

## Ausszug aus der Tabaknachsteuer-Ordnung.

### § 1. Nachzoll und Nachsteuer.

Die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 verzellten oder versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für 1 Doppelzentner:

#### a) ausländische Tabakblätter:

1. unbearbeitete oder nur gegorene (fermentierte) oder über Rauch getrocknete, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen, sowie Abfälle von solchen Tabakblättern 45 Mts.

2. bearbeitete (ganz oder teilweise entrippelt, auch mit Tabakbrühe behandelte [gebeizte] usw.), sowie Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Nohiabat (Scrap) 100 Mts.

b) inländische Tabakblätter 18 Mts.

Für die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 von Händlern oder deren Beauftragten verzellten Zigarren und Zigaretten wird an Nachzoll erhoben:

a) für Zigarren 430 Mts. für 1 Doppelzentner und 25 v. h. des Wertes (§ 2 der Tabakkolloordnung);  
b) für Zigaretten 500 Mts. für 1 Doppelzentner.

### § 2.

Tabakblätter, Zigarren und Zigaretten, für die der Zoll oder die Steuer am 16. Mai oder später entrichtet worden ist, sind von der Nachverzollung und Nachversteuerung befreit, wenn sie bereits vor diesem Tage bei der zuständigen Amtsstelle zur Verzollung, Versteuerung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind.

Der Nachverzollung und Nachversteuerung unterliegen ferner nicht:

a) Tabakansichts-(Reife-) Muster (§ 15 der Tabakkolloordnung);  
b) inländische Tabakblätter, die zum Steuersatz von 45 Mark für 1 Doppelzentner abgesetzt worden sind.

Bestehen Zweifel, ob die verzellten Zigarren und Zigaretten zum Handel bestimmt waren oder nicht, so hat der Verzoller lebenslang auf Erfordern nachzuweisen. Wird dieser Nachweis in der vom Zollamt gelebten Frist nicht geführt, so ist der geforderte Nachzoll einzuzahlen.

### § 4. Nachaufschlag. (Anlage A.)

Die am 1. Juli 1916 im Bestz oder Gewährsam von Herstellern zigarettenpflichtiger Erzeugnisse und von Händlern beständlichen versteuerten Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen unterliegen dem Nachaufschlag in Höhe des gesetzlichen Verzollungssatzes. Als Vorräte gelten auch Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage für Hersteller oder Händler unterwegs befinden.

Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten nicht mehr als 3000 Stück, an Zigarettentabak nicht mehr als 3 Kilogramm, an Zigarettenhüllen nicht mehr als 5000 Stück beträgt.

Der Nachaufschlag wird ferner nicht erhoben für Vorräte, die auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

### § 5.

Hersteller und Händler haben die am 1. Juli 1916 in ihrem Bestz oder Gewährsam beständlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenhüllen und an Zigarettentabak, letzteren soweit der Kleinverkaufspreis mehr als 8 Mark für 1 Kilogramm beträgt, innerhalb einer Woche, Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage unterwegs befinden, alsbald nach ihrem Eingang dem zuständigen Steueramt nach Zahl, Inhalt und Steuerklasse der Packungen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die nach § 4 Abs. 2 nachaufschlagfreien Mengen sind von der Anmeldung bereit.

Konsumenten, Kontinen, Kaffinos, Lagen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie zigaretten-

steuerpflichtige Erzeugnisse nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

### § 7.

Hersteller und Händler können auf den Packungen der vor dem 1. Juli 1916 versteuerten Vorräte, die dem Nachaufschlag unterliegen, oder auf dem linken Mittelfelde der daran befindlichen Steuerzeichen die Höhe des Nachaufschlages aufdrucken oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift vermerken.

### § 8.

Die Bezirksoberkontrolleure haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 6 Abs. 1) sobald als möglich nachzubrüsten, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben.

Bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

### § 9. Erhebung von Nachzoll, Nachsteuer und Nachaufschlag.

Der Zollungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Nachzoll, Nachsteuer und Nachaufschlag innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsauflösung (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) einzuzahlen.

Nachzoll und Nachsteuer können gegen Sicherheitsbestellung, Beträge an Nachaufschlag, die 100 Mts. übersteigen, können ohne Sicherheitsbestellung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

### § 11.

Eine Vergütung der Nachsteuer für vollversteuerte Tabak, der nachträglich in einen ausdrücklich zur Herstellung zigarettenpflichtiger Erzeugnisse bestimmten Betrieb übergeht (§ 2 Abs. 4 der Tabaksteuerordnung), wird nicht gewährt.

### Anlage A.

Nachsteuer-Ordnung § 4.)

Preistafel der Nachaufschlagsätze für die verschiedenen Packungen.

#### 1. Zigaretten.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlages in der Steuerklasse					
	1 a	1 b	1 c	1 d	1 e	1 f
	Kleinverkaufspreis für das Stück					
	über 1½ Pf. 2½ Pf.	über 2½ Pf. 3½ Pf.	über 3½ Pf. 4½ Pf.	über 4½ Pf. 5½ Pf.	über 5½ Pf. 6½ Pf.	über 6½ Pf. 7½ Pf.
3 Stück	—	—	2½ Pf.	—	—	—
4 "	—	2 Pf.	—	—	—	—
5 "	1½ Pf.	2½ Pf.	3½ Pf.	6 Pf.	9 Pf.	12½ Pf.
8 "	2½ Pf.	—	—	—	—	—
10 "	8 Pf.	5 Pf.	7 Pf.	12 Pf.	18 Pf.	25 Pf.
15 "	4½ Pf.	—	—	—	—	—
20 "	6 Pf.	10 Pf.	14 Pf.	24 Pf.	36 Pf.	50 Pf.
25 "	7½ Pf.	12½ Pf.	17½ Pf.	30 Pf.	45 Pf.	62½ Pf.
50 "	15 Pf.	25 Pf.	35 Pf.	60 Pf.	90 Pf.	125 Pf.
100 "	30 Pf.	50 Pf.	70 Pf.	120 Pf.	180 Pf.	250 Pf.
500 "	150 Pf.	250 Pf.	350 Pf.	600 Pf.	—	—
1000 "	300 Pf.	—	—	—	—	—

#### 2. Zigarettentabak.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlages in der Steuerklasse			
	2 b	2 c	2 d	2 e
	Kleinverkaufspreis für 1 kg			
	über 8 bis 10 Mts.	über 10 bis 20 Mts.	über 20 bis 30 Mts.	über 30 Mts.
20 g	6 Pf.	10 Pf.	16 Pf.	24 Pf.
25 "	7½ Pf.	12½ Pf.	20 Pf.	30 Pf.
50 "	15 Pf.	25 Pf.	40 Pf.	60 Pf.
75 "	22½ Pf.	37½ Pf.	60 Pf.	90 Pf.
100 "	30 Pf.	50 Pf.	80 Pf.	120 Pf.
125 "	37½ Pf.	62½ Pf.	100 Pf.	150 Pf.
200 "	60 Pf.	100 Pf.	180 Pf.	240 Pf.
250 "	75 Pf.	125 Pf.	200 Pf.	300 Pf.
500 "	150 Pf.	250 Pf.	400 Pf.	600 Pf.

#### 3. Zigarettenhüllen.

Packung zu	40	50	60	90	100	200 Stück.
Nachaufschlag	24	30	36	54	60	120 Pf.

### Bekanntmachung

betreffend: Übergangsbestimmungen zum Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916.

Von nachstehendem Auszug aus den vom Bundesrat unter dem 14. d. M. erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916, die im "Bundesblatt für das Deutsche Reich" vom laufenden Jahre, Seite 141, veröffentlicht worden sind, geben wir hierdurch Kenntnis.

Darmstadt, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
Abteilung für Steuerwesen.

In Erledigung: Dornseiff.

### Auszug aus den Übergangsbestimmungen.

1. Die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse haben am Schluß der Geschäftsstunden des 30. Juni 1916 die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen (Muster 2 und 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) nach Auseinandersetzung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absegnung des Bestandes an Steuerzeichen den Verbrauch bis einschließlich 30. Juni 1916 zu berechnen.

Der Bestand an Steuerzeichen ist sodann, mit Ausnahme der Steuerzeichen der Steuerklasse 2a, unter Benutzung von Bordrufen nach Muster 1a und 1b zu § 12 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen im Laufe des 1. Juli 1916 bei der zuständigen Oberstelle anzumelden. In den zur Anmeldung verwendeten Bordrufen ist das Wort „Bestellzettel“ durch „Bestandsammlung“ zu ersetzen. Händler haben ihre etwaigen Bestände an Steuerzeichen in gleicher Weise anzumelden.

3. Auf Grund der geprüften Anmeldungen berechnet die Oberstelle den für den Bestand an Steuerzeichen jedes Betriebes zu entrichtenden Kriegsaufschlag und fordert den Anmelder schriftlich zur Zahlung auf. Der Kriegsaufschlag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

4. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben ihre Bestände an Steuerzeichen der Steuerklasse 2a bis zum 31. Juli 1916 an die Oberstelle zurückzuführen. Für das dabei eingeschaltende Verfahren findet § 24 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wertbetrag auch für angedrohte Bogen oder einzelne Steuerzeichen unter Absegnung überschreitender Bruchteile eines Pennigs zu entgegenzahlt wird. Spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Für die noch dem 31. Mai 1916 versteuerten Feinschnitttabake im Kleinverkaufspreis über 3,50 Mark bis zu 8 Mark für 1 Kilogramm wird die Zigarettensteuer an Antrag vom Hauptamt dem Hersteller erstatzt, sofern er den nachweislich auf den Tabak entfallenden Wertzollbetrag (Tabakkordnung § 26) oder den Steuerunterschied (Tabaksteueroordnung § 46) entrichtet.

6. Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und Händler haben am 1. Juli 1916 ab zu verwendenden Steuerzeichen auf dem linken Mittelfeld die Höhe des Kriegsaufschlages handschriftlich mit Tinte oder mittels Aufdruck anzugeben, solange noch nicht mit entsprechendem Aufdruck versehene Steuerzeichen geliefert werden. Der Bemerk hat zu lauten bei Zigaretten und Zigarettenhüllen: „Kriegsaufschlag ... Mark für 1000 Städ.“, bei Zigarettenabat: „Kriegsaufschlag ... Mark für 1 kg“. In gleicher Weise dürfen sie den im Mittelfeld der Steuerzeichen der Steuerklasse 2b vorhandenen Aufdruck der Preisgrenze in „über 8 bis 10 Mark“ abändern.

### Bekanntmachung.

Aufnahme der Vorräte an Rohtabak und Ruppen aus Tabakblättern bei Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einführern. Am 1. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Juli 1916 eine Aufnahme der im Gebiete des Deutschen Reichs im Eigentum von Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händlern und Rohtabak-Einführern befindlichen Vorräte und der für deren Bezeichnung am 1. Juli 1916 im neutralen und verbündeten Auslande lagegenden beziehbaren Vorräte und der auf dem Transport zu Lande oder zu Wasser vom Auslande nach Deutschland befindlichen Posten an Rohtabak und Ruppen aus Tabakblättern statt. Die Erhebung, die mittels eines Fragebogens erfolgt, reicht lediglich zu dem Zweck, der Reichsverwaltung Aufschluß über die Vorräte an Rohtabak und Ruppen aus Tabakblättern zu geben.

Zur Beantwortung des Fragebogens ist verpflichtet: jeder Hersteller von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händler und Rohtabak-Importeur, der im Deutschen Reich eine Geschäftsniederlassung hat.

Die Fragebögen sind von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und thüringischen Bezirkszollämtern anzufordern, genau

zu beantworten und an diese Stellen bis zum 5. Juli 1916 einzufüllen zurückzusenden. Auf dem Fragebogen sind Erläuterungen enthalten, die bei der Ausfüllung des Bogens zu beachten sind.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Beantwortung des Fragebogens Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Verpflichtete muß sich daher selbst melben, rechtzeitig den Fragebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden.

Darmstadt, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abteilung für Steuerwesen.

In Erledigung: Dornseiff.

### XVIII. Armeeloyys Stellvertretendes Generalkommando Abt. I b Pt., III b Nr. 2431/3323.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1916.

Betr.: Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 verbietet ich die Einfuhr und den Betrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Modes- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildender Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Behörden werden ersucht, etwa vorgefundene Exemplare zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpest.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachverfügung über den Stand der Maul- und Klauenpest vom 15. d. M. als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Lieburg und Mainz.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Breslau, Bromberg, Liegnitz, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Minden, Arnswalde, Cöln, Düsseldorf, Trier, Siegen, Wiedenbrück, Niederauhausen, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Leipzig, Redarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Freiburg, Mannheim, Meissenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Lippe, Hamburg, Unterelsass, Oberelsass, Lothringen.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Trainagen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. Juli 1. Js. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Langd der Beschluss der Vollzugskommission vom 7. Juni 1916 über Erhebung der Kosten der Trainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Langd schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Eberstadt.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Juli 1. Js. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Eberstadt das Berichtsblatt der Wissensentzägigungen für das Ententejahr 1915 nebst Abschrift des Beschlusses vom 22. März 1916 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Eberstadt schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 22. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

## Drucksachen aller Art

Befert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7